

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg  
Herrn Minister Dr. Danyal Bayaz  
Schlossplatz 4  
70173 Stuttgart

per E-Mail an: buero.min@fm.bwl.de

**Die Geschäftsführerin**

Postfach 23 51  
71013 Böblingen  
Dornierstraße 3  
71034 Böblingen

Telefon (0 70 31) 6 23-01  
Telefax (0 70 31) 6 23-116  
info@wbo.de  
www.wbo.de

7. Juli 2023

**Margenbesteuerung: Auswirkungen des neuen UStAE auf Bus-Tagesfahrten**

Sehr geehrter Herr Minister,

heute wenden wir uns mit einer Thematik an Sie, die grundsätzlich in den Bereich des Bundesministeriums der Finanzen unter Minister Christian Lindner fällt. Da die Margenbesteuerung jedoch unmittelbare Auswirkungen auf jedes Reisebusunternehmen hat, leisten wir so unserem Bundesverband bdo Schützenhilfe – in der Hoffnung und festen Überzeugung, dass eine konzertierte Aktion der einzelnen Landesfinanzministerien die nötige Wirkung in Berlin zeitigt.

Zur Sache: Infolge der Neuregelung der Margenbesteuerung in § 25 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde mit dem BMF-Schreiben vom 24. Juni 2021 der dazugehörige Abschnitt 25 Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) an die Gesetzesänderungen (Aufhebung der Gesamtmargenbildung, Geltung auch für B2B) angepasst.

Der UStAE gibt neu vor, dass die Margenbesteuerung nur dann angewendet werden kann, wenn in den bezogenen Reisevorleistungen zwingend entweder eine Beherbergung oder eine Beförderung enthalten ist (Abschn. 25.1. Abs. 2 UStAE). Die Anzahl und die Merkmale der weiteren Reiseleistungen sind demnach unerheblich. Deutschland stellt damit eigene, über das EU-Recht und die europäische Rechtsprechung hinausgehende Anforderungen für die Anwendung der Margenbesteuerung. Denn das EU-Recht gibt nicht vor, welche Art von Reiseleistungen enthalten sein müssen (vgl. Art. 306 ff. Richtlinie 2006/112/EG). Dort wird als Voraussetzung für die Anwendung der Margenbesteuerung lediglich normiert, dass die Veranstalter zur Durchführung der Reise „Dienstleistungen anderer Steuerpflichtiger“ in Anspruch nehmen.

Zusätzlich wurde der finale UStAE dahingehend ergänzt, dass bei der Prüfung des Vorliegens einer Reiseleistung die Eigenleistungen der Busreiseveranstalter nicht zu berücksichtigen sind. Dies ist sachlich zutreffend, da Eigenleistungen, wie die bei Busunternehmen typische Beförderung in unternehmenseigenen Bussen, bereits vor der Überarbeitung des UStAE von der Margenbesteuerung ausgeschlossen waren.

Die neue Definition der Reiseleistung – zwingend eine Beförderung oder Beherbergung, aber keine Berücksichtigung der Eigenleistungen – ergibt in der Praxis gravierende Probleme für die Busreiseveranstalter: Da bei Tagesfahrten naturgemäß keine Beherbergung enthalten ist und die Beförderung für gewöhnlich in unternehmenseigenen Bussen (Eigenleistung) erfolgt, ist die Anwendung der Margenbesteuerung nicht mehr möglich. Die Regelbesteuerung ist anzuwenden.

Wir erlauben uns, zur Verdeutlichung nachfolgend zwei Kernbereiche zu skizzieren:

**Problem 1 – Abgrenzung Hauptleistung und Nebenleistung:**

Die Eigenleistung (die Beförderung mit dem unternehmenseigenen Bus) wurde nach der Regelbesteuerung (i.d.R. der Kilometer-Satz x Strecke) und die übrigen Leistungen (z.B. Restaurant und Eintrittskarten) einheitlich nach der Margenbesteuerung abgerechnet.

Innerhalb der Regelbesteuerung ist nun zunächst immer zu prüfen, ob es sich um eine Haupt- oder eine (unselbständige) Nebenleistung handelt. Der Grund ist, dass Nebenleistungen für die Besteuerung stets das Schicksal der Hauptleistung teilen (Abschn. 3.10 Abs. 5 UStAE).

Unterliegt eine Hauptleistung dem reduzierten Steuersatz von sieben Prozent, kann sich für alle Nebenleistungen deshalb der zu veranlagende Steuersatz ändern (s.u. Problem 2 – „Steuersätze“). Dabei entstehen erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Haupt- und Nebenleistungen einer Reise. Für jede angebotene Reise-Konstellation muss nämlich eine aufwändige Einzelfallprüfung vorgenommen werden, ob die Reise aus gleichberechtigten Hauptleistungen oder aus Haupt- und Nebenleistungen besteht.

Die Übergänge sind hier fließend, wie die folgende Fallkonstellationen zeigen:

**Beispiel:** Ein Busreiseveranstalter fährt eine Reisegruppe mit dem eigenen Bus nach Stuttgart zum Musical. Hieraus ergeben sich verschiedene Abgrenzungs-Szenarien anhand der Fahrstrecke, der Sitzplatz- und der Ticketpreise:

- Variante I: 200 Km Anreise und ein günstiges Ticket:  
→ Steht die Beförderung im Vordergrund?
- Variante II: 50 Km Anreise und ein günstiges Ticket:  
→ Liegen gleichwertige Leistungen vor?
- Variante III: 200 Km Anreise und ein teures Ticket:  
→ Liegen gleichwertige Leistungen vor?
- Variante IV: 50 Km Anreise und ein teures Ticket:  
→ Steht die Eintrittsberechtigung im Vordergrund?

Somit unterliegen gleiche Sachverhalte einer unterschiedlichen Bewertung, und deshalb besteht bis zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung eine Rechtsunsicherheit.

**Problem 2 – Steuersätze:**

In der Regelbesteuerung werden die Reisebusunternehmen mit der Anwendung verschiedener Steuersätze konfrontiert. Die unter „Problem 1“ erläuterte Bewertung der Haupt- und Nebenleistungen wirkt sich unmittelbar auf die Höhe der Umsatzsteuer aus, weil die Nebenleistung wie die Hauptleistung besteuert wird. Daraus kann sich auch eine niedrigere Besteuerung als unter der Margenbesteuerung ergeben.

Diese neue Komplexität der Regelbesteuerung lässt keine einheitliche Kalkulation und Abrechnung der Fahrten mehr zu, da jede Reise nun einzeln zu beurteilen ist. Der damit verbundene organisatorische Aufwand ist enorm, und es bestehen

Rechtsunsicherheiten aufgrund unterschiedlicher Bewertungen gleicher Sachverhalte.

Die EU-Regelungen des Art. 306 ff. Richtlinie 2006/112/EG bezwecken eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb der Europäischen Union, eine gerechte Verteilung des Steueraufkommens und eine vereinfachte Besteuerung von Reiseleistungen. Die Neuregelung des Abschnitt 25 UStAE verfehlt dieses Ziel für die Tagesfahrten klar. Das EU-Recht beinhaltet keinerlei qualitative Anforderungen an die Leistungen innerhalb des Leistungsbündels. Das in Deutschland zwingend erforderliche Vorliegen einer Beförderung oder Beherbergung schafft so viel Bürokratie, dass die weitere Durchführung der beliebten, traditionellen Bus-Tagesfahrten in Frage gestellt wird.

**Unser Lösungsvorschlag:**

Abschnitt 25 UStAE muss an das EU-Recht angepasst werden. Dazu bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Änderung des 25.1. Abs. 2 UStAE:

„(2) <sup>1</sup> Für das Vorliegen einer Reiseleistung ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Unternehmer ein Bündel von Einzelleistungen erbringt. ~~welches zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält.~~“

2. Ergänzung des Abschnitt 25 UStAE um eine explizite Regelung für die Busreiseveranstalter, dass für Tagesfahrten wie bisher die Margenbesteuerung angewendet werden kann.

Die Anpassung des Abschnitt 25 UStAE ist erforderlich, um

- die europäischen Steuervorschriften EU-weit einheitlich umzusetzen,
- in Deutschland gleiche Wettbewerbsbedingungen mit dem EU-Ausland zu schaffen.

Sehr geehrter Herr Minister, nach den schweren Jahren der Pandemie, in denen sich die Bustouristik mit einem Busreiseverbot konfrontiert sah, sind unsere Mitgliedsunternehmen froh über die neu erstarkte Reiselust der Menschen. Tagesfahrten erfreuen sich großer Beliebtheit und sorgen für kontinuierliche Umsätze.

Bitte unterstützen Sie die Branche, und setzen sich beim Bundesfinanzminister für eine entsprechende Anpassung der Margenbesteuerung ein.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Hüneburg  
Geschäftsführerin